

BGer 5A_655/2021 vom 26. August 2021

Bundesgericht, 2021-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_655_2021

FR: TF 5A_655/2021 du 26 août 2021

IT: TF 5A_655/2021 del 26 agosto 2021

Erwägungen

E. 1

Mit Schreiben vom 16. Juli 2021 hat das Obergericht des Kantons Zug der Beschwerdeführerin die Eingabe vom 12. Juli 2021 zurückgeschickt, da sie querulatorisch sei.

Mit Eingabe vom 18. August 2021 (Postaufgabe) ist die Beschwerdeführerin an das Bundesgericht gelangt.

E. 2

Die Eingabe an das Bundesgericht richtet sich unter anderem gegen das genannte Schreiben des Obergerichts. Ein anfechtbarer Entscheid des Obergerichts liegt nicht vor. Die Eingabe ist als Rechtsverweigerungsbeschwerde entgegenzunehmen (Art. 94 BGG). Zur Eröffnung weiterer Verfahren gibt die weitschweifige und im Stile eines Rundumschlags gehaltene Eingabe keinen Anlass.

Vor Bundesgericht müsste die Beschwerdeführerin aufzeigen, weshalb das Obergericht aufgrund ihrer Eingabe vom 12. Juli 2021 ein Rechtsmittelverfahren hätte eröffnen müssen. Einzig dies ist Thema der Rechtsverweigerungsbeschwerde. Sie macht in diesem Zusammenhang zwar pauschal Rechtsverweigerung, unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Sachverhaltsfeststellung geltend und beruft sich auf zahlreiche angeblich verletzte Normen. Dies genügt den Begründungsanforderungen für eine Beschwerde (Art. 42 Abs. 2 BGG) jedoch ebenso wenig wie die blosser Behauptung, die Eingabe sei nicht querulatorisch gewesen. Weshalb die obergerichtliche Beurteilung nicht zutreffen soll, legt die Beschwerdeführerin nicht dar.

Die Beschwerde ist offensichtlich unzureichend begründet. Überdies ist sie querulatorisch und rechtsmissbräuchlich. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch den Abteilungspräsidenten nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b und c BGG). Mit dem vorliegenden Entscheid wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.